

Kopie an das eidg. Politische Departement: HH. Legationsrat Zehnder
Legationsrat Hofer

Bern, den 25. April 1946.

Notiz für den Herrn Departementsvorsteher.

Ba/XI. Jug. 870

Jugoslawien: Wirtschafts-
beziehungen.



Herr Bundesrat,

Wir erlauben uns, Ihnen über den gegenwärtigen Stand der schweizerisch-jugoslawischen Handelsbeziehungen folgenden Zwischenbericht zu erstatten:

I.

SK. 26.
3 Mai 1946
Sy

aka

In unserem Bericht vom 9. Oktober 1945 orientierten wir den Bundesrat über das Ergebnis der in den Monaten Mai-Oktober 1945 mit einer Abordnung des jugoslawischen Aussenhandelsministeriums gepflegenen Besprechungen, die die Abklärung der gegenseitigen Liefermöglichkeiten zum Gegenstand hatten. Dieser Abordnung wurde zuhanden der jugoslawischen Regierung ein Aide-Mémoire überreicht, das den schweizerischen Standpunkt hinsichtlich der Voraussetzungen für die Wiederaufbahnung des Wirtschaftsverkehrs zwischen der Schweiz und Jugoslawien umschrieb. Als wesentlichste dieser Voraussetzungen wurde festgelegt, dass schweizerischerseits über irgendwie geartete schweizerische Vorleistungen im Warenzahlungsverkehr mit Jugoslawien nur im Rahmen offizieller Regierungsverhandlungen diskutiert werden könnte, wobei dann natürlich auch eine staatsvertragliche Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs, der bestehenden Rückstände und der Behandlung der schweizerischen Unternehmen und Investitionen in Jugoslawien angestrebt werden müsste.

In der Folge verdichteten sich die durch die Schweizerische Gesandtschaft in Belgrad in unserem Auftrag weitergeführten Besprechungen zu einem Vorschlag jugoslawischerseits, wonach zunächst eine möglichst einfache provisorische Vereinbarung über den gegenseitigen Warenaustausch, gültig bis Mitte Sommer dieses Jahres, getroffen werden sollte, zu welchem Zeitpunkt dann nach jugoslawischer



- 2 -

Auffassung über ein generelles Abkommen verhandelt werden könnte. Jugoslawischerseits wurde aber auch für ein solches kurzfristiges, keine generelle Regelung der gegenseitigen Beziehungen enthaltendes Provisorium, um Gewährung eines Vorschusses von 10 Millionen Schweizerfranken nachgesucht.

Um im Interesse unserer Beziehungen zu Jugoslawien dem jugoslawischen Bedürfnis nach Vergebung dringender Bestellungen in der Schweiz in anderer Form als durch Gewährung eines Staatskredites gerecht zu werden, suchten wir die Durchführung einer Spezialtransaktion zu ermöglichen. Sie sollte darin bestehen, dass die Jugoslawische Nationalbank einerseits auf ein besonderes Konto bei der Schweizerischen Nationalbank eine Summe von mindestens 7 Millionen Schweizerfranken einzuzahlen hätte, wozu sie den Gegenwert des bei diesem Noteninstitut deponierten Goldes und gegebenenfalls auch den Saldo ihres Giroguthabens in Höhe von gegenwärtig 2,4 Millionen Schweizerfranken hätte verwenden können. Andererseits hätte Jugoslawien durch entsprechende Vorkehren den Abschluss fester und von ihm zu garantierender Verträge für die Lieferung jugoslawischer Waren nach der Schweiz (vor allem Holz, Bauxit, Blei und andere Rohstoffe) ermöglichen sollen, deren Gegenwert ebenfalls auf das erwähnte Konto hätte einbezahlt werden sollen. Im Rahmen der vorerwähnten ersten Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank sowie der privatrechtlich fest abgeschlossenen und von der jugoslawischen Regierung mit Liefergarantie versehenen Verträge wäre schweizerischerseits beabsichtigt gewesen, durch einen Ausbau des Instituts der Risikogarantie - wie im kürzlich abgeschlossenen Vertrag mit Polen - den schweizerischen Exporteuren Erleichterungen zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, sofort Bestellungen annehmen und mit den Lieferungen beginnen zu können. Die Grundsätze dieser Spezialtransaktion wurden in einem Aide-Mémoire zusammengefasst, das durch Vermittlung der Schweizerischen Gesandtschaft in Belgrad unterm 26. Februar 1946 der jugoslawischen Regierung überreicht worden ist. Da der schweizerische Vorschlag ein mit nicht geringen Risiken verbundenes wesentliches Entgegenkommen darstellte, durfte angenommen werden, dass dieses Verständnis für die dringenden jugoslawischen Bedürfnisse durch die jugoslawische Regierung entsprechend gewürdigt werde.

- 3 -

II.

./.

In ihrem Aide-Mémoire vom 13. März 1946 hat die Jugoslawische Regierung den schweizerischen Vermittlungsvorschlag abgelehnt. Die jugoslawische Antwort enttäuscht auch insofern, als sie die Tatsachen, auf welchen die vorgeschlagene Vereinbarung über ein provisorisches gegenseitiges Warenaustauschprogramm fusst, entstellt und unser Bestreben, durch entsprechende Konzessionen die Durchführung eines solchen Güteraustausches zu erleichtern, verkennt.

Wir haben es daher zur Klarstellung der Verhältnisse als notwendig erachtet, unsere Gesandtschaft in Belgrad zu beauftragen, einmal an höchster Stelle darzutun, dass die Schweiz keinerlei Schuld treffe, wenn bis heute der Warenaustausch mit Jugoslawien nicht in Gang gebracht werden konnte. Nach wie vor sei die schweizerische Regierung bereit, sich mit der jugoslawischen Regierung durch Vermittlung formell bevollmächtigter Delegationen über eine Regelung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen zu beraten und zu diesem Behufe Verhandlungen, sei es in Bern oder in Belgrad, aufzunehmen.

./.

Um unserer Gesandtschaft in Belgrad die Vertretung des schweizerischen Standpunktes bei ihrer weiteren Fühlungnahme mit den jugoslawischen Regierungsstellen zu erleichtern, hat die Handelsabteilung in dem beiliegenden Schreiben vom 15. April a. c. im einzelnen zu den im jugoslawischen Aide-Mémoire vom 13. März a. c. aufgeworfenen Fragen Stellung genommen und die allgemeinen Richtlinien festgelegt, die für unsere Handelspolitik gegenüber Jugoslawien begleitend sein werden, bis es gelingt, den zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr vertraglich zu regeln. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie Jugoslawien auf die vorgesehene Demarche des Schweizerischen Gesandten in Belgrad reagieren wird.

- 4 -

III.

Die Handelsabteilung hat bei den bisherigen direkt oder durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in Belgrad mit Vertretern der jugoslawischen Behörden geführten Besprechungen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement strikte den Standpunkt eingenommen, dass die Behandlung der Frage betreffend den Schutz der schweizerischen Kapitalinvestitionen und des schweizerischen Eigentums in Jugoslawien, welche durch die jugoslawischen Verstaatlichungsmassnahmen gefährdet sind, mit den künftigen Verhandlungen zwischen den beiden Ländern verbunden werden müsste, wenn jugoslawischerseits nicht vorher zu einer tragbaren Lösung Hand geboten würde. Mit Beschluss vom 5. April 1946 hat die Bundesrat die von Jugoslawien vorgeschlagene Einsetzung einer schweizerisch-jugoslawischen Kommission zur Ueberprüfung der aus der Verstaatlichung sich ergebenden Probleme und Tatbestände unter den im beiliegenden Protokollauszug enthaltenen Bedingungen gutgeheissen. Da diese gemischte Kommission sobald wie möglich ihre Tätigkeit in Jugoslawien aufnehmen soll, hat das Politische Departement kürzlich die schweizerischen Interessenten zwecks Orientierung zu einer Konferenz einberufen, an welcher auch die Handelsabteilung vertreten war und an der die mit der Zusammensetzung und den Aufgaben dieser Kommission zusammenhängenden Fragen der Interessenwahrung besprochen wurden. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Kommission sind im beiliegenden Protokollauszug ebenfalls umschrieben. Alle Fälle, über die in dieser Kommission keine Einigung erzielt werden kann, oder bezüglich deren der Kommissionsvorschlag von der einen oder anderen Regierung abgelehnt wird, sind auf diplomatischem Wege weiter zu behandeln.

* * *

Wir glauben davon absehen zu dürfen, diesen Zwischenbericht dem Gesamtbundesrat vorzulegen. Wir werden einen Antrag an den Bundesrat vorbereiten, sobald offizielle Verhandlungen mit Jugoslawien vorgesehen sind.

Jugoslawisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung:

sig. HOTZ

4 Beilagen.